

Jugendliche Delinquenten und ihr Urteil

Eine Untersuchung zu pragmatischen Dimensionen menschlicher Kommunikation

Kristine Schneider

Über die Wirkung der Botschaft *Urteil* des Senders *Justiz* auf den Empfänger *Delinquent* bestehen im Bereich der Rechtswissenschaften umfangreiche Annahmen. Strafmaß und Urteilsbegründung sollen für den Verurteilten verständlich und annehmbar erscheinen, das Urteil selbst und der Vorgang, der zum Urteil führt, sollen einen möglichst günstigen Einfluß auf den Delinquenten ausüben, so daß er zur Einsicht in die Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit des über ihn verhängten Urteils gelangt. Das Strafmaß — in linearer Beziehung zum Unrechtsgehalt der kriminellen Tat — hat dem Verurteilten das Unrecht seines Handelns vor Augen zu führen, hat ihn zur Besinnung zu bringen, und soll den Vorsatz bewirken, künftig keine Straftat mehr zu begehen.

Die Lektüre von Urteilen aus der Jugendgerichtspraxis bietet in den Strafbegründungen ein plastisches Bild von dem, was sich die Justiz unter der Wirkung eines Urteils und dessen Folgen auf den Verurteilten vorstellt. Versucht man die intendierten Wirkungen psychologisch zu beschreiben, die sich im Delinquenten auffinden sollen, handelt es sich um Bewertungen und Einstellungen wie Unrechtseinsicht, das Empfinden, gerecht behandelt worden zu sein, um Schuldbewußtsein, Betrachtung der Strafzeit als eine Chance. Zudem werden bestimmte Motive wie Besserungsvorsatz und Streben nach Wiedergutmachung zu setzen versucht. Dabei wird angenommen, daß dem Auftreten der umschriebenen Einstellungen eine innere Auseinandersetzung mit dem Urteil vorausgeht, die den Delinquenten erst in die Lage versetzt, das Urteil in der richtigen Weise zu verstehen und vor sich selbst zu akzeptieren. Bei richtiger Interpretation des Urteils sind erst die Voraussetzungen geschaffen, die den Delinquenten seine Strafzeit als sinnvoll erleben lassen, dann vermag sie zu erreichen, was

sie sich zum Ziel setzt: Beseitigung krimineller Neigungen, Abschreckung, Erziehung. Die Justiz pflegt, falls es die Schwere der Tat erlaubt, auf die Verbüßung der Strafzeit zu verzichten, wenn der Eindruck vorherrscht, daß das Urteil allein schon eine ausreichende Wirkung entfaltet, d.h. in ihrem Sinne verstanden wird und die geforderten Einstellungen beim Verurteilten hervorruft.

Der jugendliche Verurteilte soll also beeindruckt werden, und zwar positiv: sowohl die Verhandlung wie das abschließende Urteil sollen bei ihm den Eindruck erwecken, „daß der Erziehungsgedanke im Mittelpunkt unseres Jugendstrafrechts steht“ (Dallinger-Lackner 1971, S. 455), und den Aspekt des Helfenwollens deutlich machen.

Ziel der Untersuchung

Angesichts der vielen offenen Fragen der Strafvollzugswissenschaft ist eine empirische Prüfung juristischer Postulate angebracht, ihr Zutreffen ist in Frage zu stellen. Nach den Erfahrungen von Sozialpsychologie, klinischer Psychologie und Pädagogik werden überdauernde Einstellungsänderungen vorwiegend auf der Grundlage tragfähiger Beziehungen erreicht. Die kommunikationstheoretischen Annahmen gehen in die gleiche Richtung. Die intendierte Beeinflussung des Empfängers durch den Sender ist ohne Informationsverlust nur möglich, wenn die Selbstdefinition des Senders vom Empfänger akzeptiert wird. Im Feld von Justiz und Delinquent heißt das, intakte Kommunikation ist für die Interpretation des Urteils durch den Delinquenten im Sinne der Justiz Bedingung. Praxisnah formuliert bedeutet es, daß intakte Kommunikation für die Resozialisierung funktional ist, denn positive oder negative Effizienz der Strafzeit wären mitbedingt durch die Form der Verarbeitung des eigenen Urteils.

Es wird nachzuweisen versucht, daß sich im untersuchten Kommunikationsfeld intakte und gestörte Formen menschlicher Kommunikation finden, die in einem systematischen Zusammenhang mit Verhaltensweisen unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs, mit individuellen Einstellungen und eventuell mit Persönlichkeitsmerkmalen stehen.

Fragestellung

Die Untersuchung stützt sich auf die theoretischen Überlegungen der Kommunikationsforschung zu den pragmati-

schen Dimensionen menschlicher Kommunikation (Watzlawick, Beavin, Jackson 1969), die an jeder Kommunikation einen Beziehungs- und einen Inhaltsaspekt unterscheidet und damit eine genauere Beschreibung kommunikativer Beziehungen anstrebt. Durch das Verhältnis, in dem Beziehungsaspekt und Inhaltsaspekt zueinander stehen, sind die Formen intakter und gestörter Kommunikation definiert. Die Differenzierung der Aspekte kann von Beobachtern leichter vorgenommen werden, wenn die Selbstdefinitionen der Kommunikationspartner relativ scharf umrissen, die übermittelten Inhalte gleichen Typs und die Reaktion des Empfängers in ihren Hauptmerkmalen eindeutig erfaßbar sind. Diese Merkmale zeigt das gewählte Untersuchungsfeld.

Unter *intakter* Kommunikation wird verstanden die bestätigende Stellungnahme zur Selbstdefinition des Senders bei gleichzeitigem Akzeptieren oder aber bei kritisch-sachlichem Ablehnen des kommunizierten Inhalts. *Gestörte* Kommunikation liegt vor bei verwerfender Stellungnahme zur Selbstdefinition des Empfängers und gleichzeitigem Akzeptieren oder Ablehnen des übermittelten Inhalts.

Die Justiz definiert sich in mehrfacher Hinsicht. Voruntersuchungen haben aber gezeigt, daß sich in der Auseinandersetzung mit dem Urteil die Delinquenten vor allem auf zwei Merkmale der Selbstdefinition der Justiz konzentrieren: auf die Rechtmäßigkeit der Verurteilung und die Gerechtigkeit der Justiz im allgemeinen. Sofern diese beiden Ansprüche der Justiz grundsätzlich bestätigt bzw. verworfen werden, ist der *Beziehungsaspekt* angesprochen. Wird das Urteil inhaltlich akzeptiert oder abgelehnt, sei es nun insgesamt oder in Einzelheiten, ohne daß die Justiz als Ganzes in Frage gestellt wird, handelt es sich um den *Inhaltsaspekt*.

Falls sich die Erwartungen in die Objektivierbarkeit von Beziehungs- und Inhaltsaspekt bestätigen lassen, können folgende Fragen aufgeworfen werden:

Im Kommunikationsfeld von Justiz und Delinquent zeigen sich unterschiedliche Reaktionen des Empfängers auf die Selbstdefinition des Senders und die übermittelten Inhalte. Wie stellt sich das Verhältnis von intakter bzw. gestörter Kommunikationsform und Einstellungen dar, die von Praktikern und Strafvollzugswissenschaft als kriminalpädagogisch relevant angesehen werden? Stehen Persön-

lichkeit des Delinquenten und sein Verhalten in der Anstalt in einem Zusammenhang mit der von ihm bevorzugten Form der Kommunikation?

Methoden

Für die Wahl der Untersuchungsmethoden ist zu bedenken: (1) die Übernahme juristischer Postulate ist kein gangbarer Weg, (2) die Konzepte der Kommunikationstheorie im pragmatischen Bereich sind empirisch kaum erprobt, (3) die Neuartigkeit des Untersuchungsfeldes verlangt, bei der Erhebung der Daten so breit wie möglich anzusetzen, damit alle relevanten Merkmale erfaßt werden.

Es besteht die Wahl zwischen zeitraubenden Voruntersuchungen zur Entwicklung geeigneter Meßinstrumente und einer Anpassung vorhandener Methoden an den Untersuchungsgegenstand. Unter diesen Umständen bildet die *Inhaltsanalyse* ein geeignetes Instrument, weil sie außerordentlich flexibel eingesetzt werden kann. Bei ihrer Anwendung sind zwei Bedingungen zu erfüllen. Es ist ein Kategorienkatalog zu benutzen, der sich inhaltlich an juristischen, formal an kommunikationstheoretischen Annahmen orientiert und dabei möglichst nah am Phänomen bleibt. Weiter sind die methodenkritischen Voraussetzungen der Objektivität, Reliabilität und soweit möglich der Validität abzusichern. Die Anwendung der Inhaltsanalyse dient im vorliegenden Fall einem weiteren Zweck, nämlich der Prüfung, ob ihre Brauchbarkeit für eher latente Inhalte gegeben ist, eine für die psychologische Methodik interessante Frage, auf die hier nicht näher eingegangen werden muß.

Ergänzend zur Inhaltsanalyse (Thema der von den Pbn anzufertigenden Niederschriften: „Wie stehe ich zu meinem Urteil? ") werden anhand des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI) Persönlichkeitsmerkmale gemessen, Skalen zur Selbstbeurteilung, zu Schuldbewußtsein, subjektiver Bewährungsaussicht, empfundener Gerechtigkeit des eigenen Urteils und innerer Betroffenheit durch das Urteil vorgelegt. In einem einstündigen *Interview* über Verhandlungsablauf, Einstellung zur Strafzeit und zur Gesellschaft werden zu jedem Themenkreis etwa zehn Fragen gestellt. Die so gewonnenen Daten werden abgerundet durch Beurteilung von Arbeitsverhalten und Anpassung an das Anstaltsleben durch Vollzugsbedienstete und Information aus den Personalakten über Delikt, Strafdauer, Hausstrafen, Anzahl

der Verurteilungen, Häufigkeit von Gefängnisaufenthalten etc.

Die Stichprobe setzt sich zusammen aus einer quotierten Zufallsauswahl aus der Population der nach Jugendstrafrecht verurteilten, inhaftierten Delinquenten der BRD. Sie spiegelt proportional die Deliktverteilung des Jahres 1971 (laut Statistischem Bundesamt) und umfaßt 72 Pbn. Innerhalb dieser Stichprobe sind 63 Pbn zu je einem Drittel einmal, zweimal und n-mal zu Jugendstrafe verurteilt worden. Die Repräsentativität in den drei Unterstichproben bleibt gewahrt.

Durchführung

Vorangehende Feldforschungen sollen gewährleisten, daß die Pbn zur Teilnahme motiviert sind und ohne Vorbehalte – soweit dies in einer Anstalt überhaupt möglich ist – zu Fragen Stellung nehmen. Ausreichende Länge und Qualität der Niederschriften wird durch entsprechende Instruktion und Gestaltung der Situation angestrebt.

Der methodischen Absicherung der inhaltsanalytischen Daten wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Elf Beurteiler werden unterwiesen, geprüft und eingesetzt. Nicht hinreichend reliable und objektive Kategorien werden von der weiteren statistischen Analyse ausgeschlossen, die verbleibenden Contingenzanalysen zugeführt, die jeweils getrennt entsprechend der prävalenten Kommunikationsform durchzuführen sind. Es ist zu vermuten, daß sich die Assoziationsstruktur in beiden Gruppen tendentiell anders darstellt.

Neben der Darstellung der Unterschiede der Assoziationsstruktur in Abhängigkeit zu intakter bzw. gestörter Kommunikation ist die Prüfung einer Reihe von *Hypothesen* beabsichtigt, die sich unter folgenden Gesichtspunkten gruppieren lassen:

1. Die prävalente Kommunikationsform steht in systematischem Zusammenhang mit verschiedenen Einstellungen.
2. Die prävalente Kommunikationsform variiert in Abhängigkeit zu bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen.
3. Die prävalente Kommunikationsform steht in Beziehung zum Verhalten in der Anstalt und der Kriminalitätsbelastung.

In Abhängigkeit von der Nachweisbarkeit der vermuteten Zusammenhänge werden die Pbn-Gruppen mit Bevorzugung intakter oder gestörter Kommunikation im Hinblick auf einzelne Merkmale verglichen. Welche der erhobenen Variablen für diesen Vergleich herangezogen werden, kann erst entschieden werden, wenn die statistische Auswertung weit genug fortgeschritten ist.

Es würde dem theoretischen Bezugsrahmen entsprechen, wenn bei intakter Kommunikation im Delinquenten diejenigen Wirkungen durch das Urteil hervorgerufen werden, die von der Justiz intendiert sind, diese jedoch ausbleiben, falls es sich um gestörte Kommunikation handelt. Welche der verschiedenen Merkmale letztlich mit der prävalenten Kommunikationsform gemeinsam variieren, läßt sich im einzelnen noch nicht sagen.

Die Untersuchung wurde 1972 an der Justizvollzugsanstalt in Siegburg durchgeführt und befindet sich zur Zeit im Stadium der statistischen Auswertung. Es handelt sich um ein Dissertationsvorhaben.

Literatur

DALLINGER, W./LACKNER, K., Jugendgerichtsgesetz, 1971
WATZLAWICK, P./BEAVIN, J.H./JACKSON, D.D., Menschliche Kommunikation, Stuttgart 1969

September 1973
5202 Hennef 1, Alter Weg